

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 37/91 vom 21. November 1991

Geschäftsverzeichnisnr. 332

In Sachen: Klage erhoben mit Klageschrift vom 8. Oktober 1991 von Nicole Bracher, François Leenders und Jacques Delbouille.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus der Vorsitzenden I. Pétry und den referierenden Richtern P. Martens und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragen Nicole Bracher, Hausfrau, wohnhaft in 6560 Hantes Wihéries (Erquelles), Rue d'En-Bas 39, François Leenders, Arbeiter bei der NGBE, wohnhaft in 6560 Hantes Wihéries, Rue d'En-Bas 7, und Jacques Delbouille, Totengräber im Ruhestand, wohnhaft in 6560 Hantes Wihéries, Rue d'En-Bas 13, die Nichtigerklärung von Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 zur Änderung des Wahlgesetzbuches. Subsidiär beantragen sie "die Nichtigerklärung des Wortes 'politisch', das in Absatz 1 des Artikels 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 dreimal vorkommt".

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 9. Oktober 1991 hat die amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätzen 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Am 24. Oktober 1991 haben die referierenden Richter gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten organisierenden Sondergesetzes über den Hof der Vorsitzenden mitgeteilt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in der beschränkten Kammer tagenden Hof die Verkündung eines Unzulässigkeitsurteils vorzuschlagen.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurden die Kläger mit am 28. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen und am 29. Oktober 1991 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter in Kenntnis gesetzt.

Die Kläger haben mit am 5. November 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 6. November 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Begründungsschriftsatz übermittelt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

1. Laut ihrer prozeßeinleitenden Schrift erklären die Kläger, in ihrem persönlichen Namen in ihrer Eigenschaft als Gründer der "Parti calviniste belge", deren Satzung dem Belgischen Staatsblatt zur Veröffentlichung vorgelegt worden sei, zu handeln.

2. Sie behaupten, ihr Interesse zu begründen, indem sie darauf hinweisen, daß sie selbst und ihre Partei "Kandidaten für die Provinzialratswahlen im Hennegau auf(stellen) und (...) in derselben Provinz Kandidaten für die Abgeordnetenversammlung aufstellen (möchten), aber nicht in ein und demselben Bezirk". Von dieser Sachlage ausgehend, legen sie die folgenden zwei Einwände, die ihr Interesse betreffen sollen, dar :

a) "Die angefochtene Rechtsnorm erkennt ihnen das Recht ab, die Wählerverzeichnisse kostenlos zu erhalten, weil sie keine politische Partei darstellen, sondern eine religiöse". Diese Behauptung wird daraus abgeleitet, daß die angefochtene Bestimmung den Ausdruck "politische Partei" verwendet und die Kläger den religiösen Charakter ihrer Partei betonen. Sie heben auch hervor, daß auf ihre Partei die Bezeichnung "politische Partei" nicht zutrefte, welche aus Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 bezüglich der Beschränkung und Kontrolle der Wahlkampfausgaben sowie der Finanzierung und offenen Buchführung der politischen Parteien entnommen wird; dieser Text erlege die Bedingung auf, Kandidaten für das Mandat eines Abgeordneten bzw. eines Senators in allen Bezirken einer Gemeinschaft oder Region aufzustellen - eine Bedingung, die die Partei der Kläger nicht erfülle;

b) in den Bezirken, in denen die Kläger nur für die Provinzialratswahlen und nicht für die Parlamentswahlen kandidieren würden, hätten sie keinen Anspruch darauf, die Wählerverzeichnisse kostenlos zu erhalten.

3. Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1991, der Gegenstand der Klage ist, ersetzt Artikel 17 des Wahlgesetzbuches durch einen neuen Text, der sich auf die Bedingungen für die Ausstellung von Exemplaren oder Abschriften der Wählerverzeichnisse bezieht. Er bestimmt namentlich folgendes : "Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieses Verzeichnisses kostenlos

erhalten, soweit sie eine Kandidatenliste für die Abgeordnetenversammlung oder für den Senat in dem Wahlbezirk hinterlegt, wo die Gemeinde gelegen ist, bei der der Antrag auf Ausstellung des Verzeichnisses gestellt wurde (...)"

Artikel 26 desselben Gesetzes fügt einen Artikel 107octies in das Wahlgesetzbuch ein, der besagt : "Artikel 17 findet sinngemäße Anwendung auf die Provinzialratswahlen".

4. Was den ersten Einwand der Kläger bezüglich ihres Interesses betrifft (siehe oben zu Punkt 2 a), gehen sie zu Unrecht davon aus, daß die angefochtene Bestimmung ihnen selbst und der Partei, die sie erklären gegründet zu haben, notwendigerweise das Recht aberkennen soll, kostenlose Exemplare oder Abschriften der Wählerverzeichnisse zu erhalten. Der im neuen Artikel 17 des Wahlgesetzbuches verwendete Ausdruck "politische Partei" bezieht sich auf jede Gruppierung, die in einem Bezirk eine Kandidatenliste hinterlegt. Er ist unabhängig von den Bezeichnungen, die diese Gruppierungen sich selbst geben; der Umstand, daß die Kläger ihrer Partei einen religiösen Charakter beimessen, entzieht ihr nicht den Vorteil der Anwendung der angefochtenen Bestimmung. Die Definition, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 dem Ausdruck "politische Partei" gegeben wird, gilt laut dem einleitenden Text dieser Bestimmung nur "für die Anwendung (dieses) Gesetzes" und ist also nicht auf die angefochtene Bestimmung anzuwenden.

5. Was den zweiten Einwand der Kläger bezüglich ihres Interesses betrifft, ist es unrichtig zu behaupten, daß in der Annahme, daß sie selbst oder ihre Partei in einem Bezirk nur für die Provinzialratswahlen kandidieren würden, sie keinen Anspruch darauf hätten, die Wählerverzeichnisse kostenlos zu erhalten. Der neue Artikel 107octies des Wahlgesetzbuches wurde durch Artikel 26 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 eben zu dem Zweck darin eingefügt, ähnlichen Anliegen wie denjenigen, die von den Klägern vorgebracht werden, entgegenzukommen (Änderungsantrag Nr. 6 zum Gesetzesentwurf, Drucks. Kammer, 1990-1991, Nr. 1597/4, S. 3; Bericht an die Kammer, ebenda, Nr. 1597/5, S. 16, "in fine", S. 17, "in limine", und S. 20 (zu "Art. 6"))

6. In ihrem Begründungsschriftsatz legen die Kläger dar, daß ihre Klage "am Anfang tatsächlich gegenstandslos war", bringen aber einen neuen Klagegrund vor, indem sie davon ausgehen, daß die angefochtene Bestimmung ihnen die Verpflichtung auferlege, der jeweiligen Gemeinde einen Einschreibebrief zu senden, wenn sie die Wählerverzeichnisse erhalten wollten, was für jede eingeschriebene Sendung eine Ausgabe von 114 BEF mit sich bringe. Sie sind der Ansicht, daß diese Verpflichtung in Anbetracht der Finanzlage ihrer Partei, für die die Steuerbefreiung der Spenden gemäß den Gesetzen vom 1. August 1985 und 4. Juli 1989 nicht gelte, ein wesentliches Hindernis darstelle. Sie schließen daraus, daß sie im Verhältnis zu den großen Parteien, die die Vor-

teile dieser Gesetze genossen, diskriminiert würden und diese Diskriminierung im Widerspruch zu den Artikeln 6, 6bis und 112 der Verfassung stehe, "weil die Kläger materiell daran gehindert werden, ihre Bewerbung bei den verschiedenen Wahlen in wirksamer Weise geltend zu machen, und zwar einerseits wegen ihrer Armut und andererseits deswegen, weil sie eine religiöse Minderheit darstellen".

7. Laut Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gibt die Klageschrift, mit der eine Nichtigkeitsklage beim Hof anhängig gemacht wird, "den Klagegegenstand an und enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe". Der Hof kann einen neuen Klagegrund, der in dem in Artikel 71 Absatz 2 desselben Gesetzes vorgesehenen Begründungsschriftsatz vorgebracht wird, nicht berücksichtigen.

8. Auch in der Annahme, daß der im Begründungsschriftsatz entwickelte Klagegrund als implizit in den in der Klageschrift dargelegten Klagegründen enthalten betrachtet werden könnte, könnte er nicht zur Feststellung des Interesses der Kläger an der Klageerhebung führen. Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 macht an sich gar keinen Unterschied zwischen den Parteien. Die angeblich ungleiche Behandlung der Kläger würde ihnen zufolge davon herrühren, daß die durch die Gesetze vom 1. April 1985 und 4. Juli 1989 gewährten Befreiungen denjenigen, die ihnen Schenkungen machen möchten, verweigert würden. Ein solcher Klagegrund kann nicht zur Begründung eines Interesses an der Nichtigerklärung von Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1991 geltend gemacht werden.

Aus diesen Gründen :

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für offensichtlich unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. November 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry